



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Martin Schönberg

Direktwahl: 043 259 32 30

Unser Zeichen: ms, (CH), (mss), (Dor)

Archiv: G 2 k, (A 3)

Fischbach, öff. Gew.-Nr. 8.0

WB-Nr. 141060

**Projektfestsetzung, Gewässerraumfestlegung, Beitragszusicherung vom
Verlegung und Offenlegung sowie Hochwasserentlastungsleitung des Fischbachs
zwischen Grundrebenstrasse und Obere Fischbachstrasse. 19. Sep. 2014**

| | |
|-----------------------------------|--|
| Gemeinde | Mettmenstetten |
| Betroffene/r | Gemeinde Mettmenstetten, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten |
| Lage | Zwischen Grundrebenstrasse und Obere Fischbachstrasse Koordinaten etwa 677544/233566 bis 677462/233388 |
| Massgebende Unterlagen | <ul style="list-style-type: none">- Technischer Bericht, 21.05.14- Situation 1:500, Plan Nr. 1, 21.05.14- Hydraulisches Längenprofil Offenlegung 1:100, Plan Nr. 2, 19.03.14- Querprofile 1:50, Plan Nr. 3, 19.03.14- Bepflanzungsplan 1:200, Plan Nr. 4, 21.05.14- Hydraulisches Längenprofil Hochwasserentlastung 1:100, Plan Nr. 5, 19.03.14- Situation Gewässerraum 1:500, Plan Nr. 6, 19.03.14- Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung, 21.05.14- Kurzbericht Gefahrenkarte nach Massnahmen, 06.01.14- Technischer Bericht Gesamtkonzept, 12.07.13- Situation Gesamtkonzept 1:1000, Plan Nr. 10, 12.07.13- Kostenvoranschlag, 19.03.14- Hydraulische Berechnungen, 24.02.14 |
| Beurteilung | <ul style="list-style-type: none">A. Bauliche Veränderungen eines OberflächengewässersB. GewässerraumfestlegungC. StaatsbeitragD. NFA-BeitragE. Einsprachen |

Sachverhalt

Es besteht die Absicht, die Grundstücke Kat.-Nrn. 2816 und 3182 zu überbauen. Die Abflusskapazität des durch die Grundstücke fliessenden eingedolten Fischbachs, öffentliches Gewässer Nr. 8.0,

sowie der unterhalb liegenden Gewässerabschnitte sind ungenügend. Die Überbaubarkeit der Grundstücke ist aufgrund der Lage der Bachdole stark eingeschränkt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Peter Ott, Albisstrasse 2a, Postfach 66, 8932 Mettmenstetten
Hydraulische Daten: Ausbauwassermenge: $HQ_{100} = 2.0 \text{ m}^3/\text{s}$
Ausbaulänge: Ausbau offener Abschnitt etwa 160 m
Hochwasserentlastungsleitung etwa 125 m
Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 4. April bis 5. Mai 2014 bei der Gemeinde Mettmenstetten öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist ging eine Einsprache ein.

Die Gemeinde Mettmenstetten hat mit Beschluss der Baubehörde vom 27. August 2013 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

Das Vorhaben bedarf einer Projektfestsetzung nach § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG). Die Prüfung des Vorhabens ergibt folgendes:

Wasserbau

Aufgrund der Überbauungsabsichten auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 2816 und 3182 muss der eingedolte Fischbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, verlegt und offen gelegt werden. Durch den Ausbau ist die Hochwassersicherheit oberhalb der Langacherstrasse gewährleistet. Die eingeschränkten Platzverhältnisse auf dem Schulhausareal Wygarten verunmöglichen eine Offenlegung bzw. ein Vollausbau der offenen Abschnitte unterhalb der Langacherstrasse. Die Abflusskapazitäten auf dem Schulhausareal bleiben unverändert. Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes wird eine Hochwasserentlastungsleitung innerhalb der Oberen Fischbachstrasse erstellt.

Durch den Ausbau kann, bis auf die Strassenbereiche, eine Gefährdung bis und mit einem 100-jährlichen Ereignis weitgehend ausgeschlossen werden. Bei einem 300-jährlichen Ereignis bleibt eine geringe Gefährdung im Baugebiet bestehen.

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für

Hochwasserentlastungskanäle und den Ersatz bestehender Eindolungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist (Art. 38 Abs. 2 Bst. a und e GSchG).

Aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse auf dem Schulhausareal Wygarten kann die Ausnahmebewilligung für die Erstellung der Hochwasserentlastungsleitung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. a und e GSchG demnach erteilt werden.

Landwirtschaft

Das vom Projekt betroffene Grundstück Kat. Nr. 3182 liegt im Perimeter der Flurgenossenschaft Mettmenstetten. Das Grundstück enthält mit öffentlichen Mitteln unterstützte Anlagen der Flurgenossenschaft Mettmenstetten, welche vom Projekt tangiert sind. Die Flurgenossenschaft ist deshalb zum Projekt beizuziehen.

Da das Projektgebiet in der Bauzone liegt, werden diese Flächen zukünftig nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftet. Der Gemeinde und der Flurgenossenschaft Mettmenstetten wird daher empfohlen, die Entlassung des Grundstückes Kat. Nr. 3182 aus dem Perimeter der Flurgenossenschaft vor einer allfälligen Parzellierung von Baugrundstücken resp. vor Baubeginn zu prüfen. Voraussetzung für die Zustimmung zur Perimeterentlassung durch die Abteilung Landwirtschaft ist die Übernahme der Entwässerungsleitungen durch die Gemeinde Mettmenstetten, welche dann die im Rahmen des vorliegenden Projektes geplanten Leitungsanpassungen ohne Absprache mit der Flurgenossenschaft vornehmen könnte.

Naturschutz

Um der natürlichen Bachdynamik Raum zu geben, sind die geplanten Sicherungen auf ein absolut notwendiges Mindestmass zu reduzieren. Dabei sind Faschinen aus totem, nicht mehr ausschlagfähigem Holz den geplanten Wührsteinen vorzuziehen.

Die Begrünung mittels Soden oder Direktbegrünung ist einer Ansaat in allen Bereichen vorzuziehen. Um das Potential der Böschungen noch besser ausschöpfen zu können, sollten die Schwarzerlen direkt an die Wasserlinie gepflanzt und einige Steinlinsen in der südexponierten Böschung eingepflanzt werden. Um die Bewirtschaftung sicherzustellen (Bekämpfung von Neophyten, Pflege der Gehölze und Mäharbeiten) ist ein Pflegeplan zu erstellen.

Bodenschutz

Angaben zu permanenten Bodenverlusten durch bauliche Eingriffe und zur Verwertung oder Entsorgung von ausgehobenem Bodenmaterial sowie zu temporären Beanspruchungen von Böden enthält das Gesuch keine.

Böden werden durch bauliche Eingriffe sowie möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Mit Boden ist so umzugehen, dass bleibende Bodenverdichtungen sowie Vermischungen von Ober-, Unterboden und Untergrund vermieden werden. Zielführend sind dabei:

- a) die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- b) die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- c) druckabnehmende Massnahmen (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), Einsatz nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden.

Hinweis auf erforderliche Bewilligung: Allfällige Verwertungen von ausgehobenem Material ausserhalb der Bauareale erfordern ausserhalb der Bauzonen eine kantonale Bewilligung.

Fischerei

Der Ausdolung und gleichzeitigen Verlegung des Fischbaches in Mettmenstetten wird grundsätzlich zugestimmt.

Raumplanung

Die Verlegung und Offenlegung des Fischbaches wird mit der baldigen Überbauung von zwei Grundstücken in der Zone W2b begründet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bepflanzung mit einheimischen Sträuchern erfolgt und dass für das Ausführungsprojekt ein Landschaftsarchitekt beigezogen wird.

Da keine landschafts- oder erholungsrelevanten Festlegungen betroffen sind, gibt es keine weiteren Bemerkungen.

Archäologie und Denkmalpflege

Archäologie: Das Grundstück Kat.-Nr. 3182 befindet sich in der archäologischen Zone Nr. 9 der Gemeinde Mettmenstetten, in deren Perimeter sich die Überreste eines römischen Gutshofs und

prähistorische Siedlungsreste befinden. Bei der Offenlegung des Fischbachs ist damit zu rechnen, dass weitere archäologische Befunde oder Funde zum Vorschein kommen.

Es ist zu beachten, dass die Kosten für eine allfällige Feldarbeit und das archivfähige Aufarbeiten der Dokumentation nach § 204 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) zu Lasten der Bauherrschaft gehen. Auf Grund von § 204 PBG haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden. Schutzobjekte sind nach § 203 lit. d PBG vorgeschichtliche und geschichtliche Stätten sowie Gebiete von archäologischer Bedeutung.

Denkmalpflege: Aus Sicht der Denkmalpflege gibt es keine Bemerkungen.

Gewässerschutz

Sowohl aus Sicht der Siedlungsentwässerung als auch des Grundwassers gibt es keine Bemerkungen.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG somit nichts entgegen.

B. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung.

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten nach § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt (§ 15 h HWSchV). Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für den Projektabschnitt zwischen der Grundrebenstrasse und der Langacherstrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum von durchgehend 11 m, welcher im technischen Bericht zur Gewässerraumfestlegung vom 21. Mai 2014 beschrieben wird, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Einer Festlegung des Gewässerraums steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

C. Staatsbeitrag

Kosten Offenlegung gemäss Kostenvoranschlag vom 19. März 2014

(Ingenieurbüro Peter Ott) Fr. 148 532

Kosten Entlastungsleitung gemäss Kostenvoranschlag vom 19. März 2014

(Ingenieurbüro Peter Ott) Fr. 219 375

Total beitragsberechtigte Aufwendungen inkl. Mehrwertsteuer von 8% Fr. 367 907

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 und 2 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention nach § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 367 907 Fr. 36 791

Gesamte Subvention (Ausbau Fischbach) Fr. 36 791

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 36 791 wird voraussichtlich 2015 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2015 einzustellen und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

D. NFA-Beitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kan-

ton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012 - 2015, 35%, welcher der Gemeinde Mettmenstetten 2015 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

| | |
|---|--------------------|
| 35% von Fr. 367 907 | <u>Fr. 128 767</u> |
| Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Fischbach) | <u>Fr. 128 767</u> |

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 128 767 wird voraussichtlich 2015 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2015 einzustellen und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

E. Einsprachen

Das Projekt wurde von der Gemeinde Mettmenstetten am 4. April 2014 für 30 Tage öffentlich aufgelegt. Im Rahmen des Einspracheverfahrens nach § 18a WWG ging rechtzeitig eine Einsprache von Miteigentümern des Grundstücks Kat.-Nr. 3530, vertreten durch Franziska Baumann-Klausener, Niederfeldstrasse 25, 8932 Mettmenstetten, ein.

Die Miteigentümer beantragen, dass der ausgeschiedene Bewirtschaftungsstreifen entlang dem geplanten offenen Bachlauf nicht auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3530 zu liegen kommt.

Am 20. Mai 2014 fand in Anwesenheit von Gemeindevertretern, dem Projektverfasser, einer Delegation der Miteigentümer von Grundstück Kat.-Nr. 3530 (Einsprecher) und einer Delegation der Grundeigentümer der Grundstücke Kat.-Nrn. 2816 und 3182 eine Einspracheverhandlung statt. Die Gemeinde Mettmenstetten bestätigt, dass auf den Bewirtschaftungsstreifen auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3530 verzichtet wird und der ordentliche Gewässerunterhalt innerhalb des geplanten Gewässerraums auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 2816 und 3182 gewährleistet werden kann. Weiter macht die Gemeinde auf den § 9 WWG (Duldungspflichten) aufmerksam.

Mit Schreiben der Einsprecher, vertreten durch Franziska Baumann-Klausener, vom 18. Juli 2014, wurde der Gemeinde Mettmenstetten mitgeteilt, dass die Einsprache nicht zurückgezogen wird. Der

Hauptgrund für diesen Entscheid sei, dass nicht umfassend geklärt ist, wie der Unterhalt am offenen Bachlauf ausgeführt wird.

Der ordentliche Unterhalt (Normalfall) kann aufgrund der genügenden Platzverhältnisse innerhalb des geplanten 11 m breiten Streifens des Gewässerraums ausgeführt werden. Für allfällige ausserordentliche Arbeiten im Sinne von Ausnahmen, bei denen die Beanspruchung der an das Gewässer angrenzenden Grundstücke unumgänglich und zwingend ist, regelt § 9 WWG die Duldungspflichten der betroffenen Grundeigentümer.

Mit dem Verzicht auf den Bewirtschaftungsstreifen auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3530 wird die Einsprache gegenstandslos. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 12. August 2014 wird um Projektfestsetzung ersucht. Sämtliche gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten. Das Projekt kann demnach im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG festgesetzt werden. Die Einsprache wird abgewiesen.

Die Baudirektion verfügt:

Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

I. Das Projekt der Gemeinde Mettmenstetten für die Verlegung und Offenlegung des Fischbachs, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, zwischen der Grundrebenstrasse und der Langacherstrasse sowie für die Erstellung einer Hochwasserentlastungsleitung innerhalb der Oberen Fischbachstrasse auf einer Gesamtlänge von etwa 285 m wird im Sinne von § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

Allgemein

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
2. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieur Martin Schönberg (Tel. 043 259 32 30) ist zu einer Startsituation (Baustart) einzuladen.
3. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
4. Das AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit dem Bauherrn, der Projektleitung und dem Unternehmer sowie dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) einzuladen.

5. Die aufzuhebende, bestehende Bachleitung ist zurück zu bauen und das Abbruchmaterial fachgerecht zu entsorgen.
6. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
7. Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
8. Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
9. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachsohle des offenen Abschnitts und der eingedolten Abschnitte inkl. der Entlastungsleitung ist alleinige Sache der Gemeinde Mettmenstetten. Allfällige vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.
10. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachböschung des offenen Abschnitts ist zwischen der Gemeinde Mettmenstetten und den Grundeigentümern zu regeln und die Vereinbarungen dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.
11. Meteorwassereinleitungen und Drainagen sind nach der Dokumentation «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» (AWEL) auszuführen.

Landwirtschaft

12. Die Gesuchstellerin hat vor Baubeginn die Zustimmung der Flurgenossenschaft Mettmenstetten einzuholen. Wird die Perimeterentlassung vor Baubeginn durch die Baudirektion des Kantons Zürich verfügt, entfällt die Auflage zur Zustimmung durch die Flurgenossenschaft Mettmenstetten.

Naturschutz

13. Auf Sicherungen des Bachbettes ist nach Möglichkeit zu verzichten. Falls Sicherungen nötig sind, sollen Faschinen aus totem, nicht mehr ausschlagfähigem Holz verwendet werden. Sollte dennoch nicht auf Wührsteine verzichtet werden können, so sind regionaltypische Steine zu wählen.
14. Die Begrünung der Böschungen soll durch die Verwendung von Soden und durch Direktbegrünung erfolgen.
15. Schwarzerlen sind direkt an die Wasserlinie zu pflanzen.
16. In der südexponierten Böschung ist der Einbau von Steinstrukturen (versenkte Steinlinsen) zu prüfen.

17. Ein Pflegeplan muss die Bewirtschaftung hinsichtlich der Bekämpfung von Neophyten, Gehölzpflege und Mäharbeiten sicherstellen.

Bodenschutz

18. Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen (Beilage).

Fischerei

19. Die Arbeiten im Wasser dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden. Das Erstellen des neuen offenen Gerinnes am Trockenem ist auch im Winterhalbjahr möglich.
20. Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
21. Der Zuständige Fischereiaufseher ist zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren (robert.geuggis@bd.zh.ch), er ist mit den bewilligten Projektunterlagen zu bedienen (Kantonale Fischzuchtanlage, 8712 Stäfa).

Gewässerschutz

22. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
23. Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
24. Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.

Archäologie

25. Der Baubeginn ist mit der Kantonsarchäologie (Patrick Nagy, Tel. 043 259 69 11) so früh wie möglich abzusprechen, damit sie vorgängig die nötigen Sondierungen und allenfalls Rettungsgrabungen durchführen kann. Den Anordnungen der Kantonsarchäologie ist Folge zu leisten. Falls in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kantonsarchäologie Funde zum Vorschein kommen, so darf die Fundsituation nicht verändert werden. Die Funde sind dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie umgehend anzuzeigen.

Materialisierung

26. Die Detailpläne der technischen Bauwerke (Trennbauwerk, Auslaufbauwerk mit Tosbecken) sind vor Baubeginn dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zur Genehmigung einzureichen.

27. Es ist eine Musterstrecke inkl. Sohlenfixpunkt zu erstellen. Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieur Martin Schönberg (Tel. 043 259 32 30) und die Fischerei/Naturschutz sind im Anschluss zu einer Begehung einzuladen.
28. Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich 1:2 bis max. 2:3) auszubilden und mit einer Niederwasserrinne zu versehen.
29. Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit, kein Jurakalk).
30. Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
31. Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt werden.

Hochwasserschutz während Bauarbeiten

32. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.

Einsprachen

- II. Die Einsprache von Miteigentümern des Grundstücks Kat.-Nr. 3530, vertreten durch Franziska Baumann-Klausener, Niederfeldstrasse 25, 8932 Mettmenstetten, wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung

- III. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung ein.

Gewässerraumfestlegung

- IV. Gestützt auf Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 15 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) wird der Gewässerraum am Fischbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, im Abschnitt zwischen der Grundrebenstrasse und der Langacherstrasse gemäss dem Situationsplan Gewässerraum, 1:500, vom 19. März 2014 und dem dazugehörigen Bericht vom 21. Mai 2014 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.

Vermessungswerk und Grundbuch

V. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge von 285 m der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Gemeinde Mettmenstetten hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Fischbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).

VI. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Mettmenstetten bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst der eingedolte Fischbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0» bzw. «durch das Grundstück fliesst der Fischbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, dessen Flächeninhalt (... m²) in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist».

VII. Das Grundbuchamt Affoltern wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

Staatsbeitrag

VIII. Der Gemeinde Mettmenstetten wird an die auf Fr. 367 907 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Verlegung und Offenlegung des Fischbachs, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, zwischen der Grundrebenstrasse und der Langacherstrasse sowie für die Erstellung einer Hochwasserentlastungsleitung innerhalb der Oberen Fischbachstrasse auf einer Gesamtlänge von etwa 285 m, zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, maximal Fr. 36 791, zugesichert:

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
3. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht sowie ein Pflege- und Unterhaltskonzept einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.

4. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen. Beizulegen sind: Eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Originalbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
5. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
6. Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
7. Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL, Abteilung Wasserbau, die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
8. Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigigt.
9. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

NFA-Beitrag

IX. Der Gemeinde Mettmenstetten wird an die auf Fr. 367 907 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Verlegung und Offenlegung des Fischbachs, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, zwischen der Grundrebenstrasse und der Langacherstrasse sowie für die Erstellung einer Hochwasserentlastungsleitung innerhalb der Oberen Fischbachstrasse auf einer Gesamtlänge von etwa 285 m, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012-2015 ein Beitrag vom 35%, höchstens Fr. 128 767, zu Lasten des Kontos 8500.5720 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VIII.

Gebühren

X. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Mettmenstetten, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten.

— Staatsgebühr ALN/Landwirtschaft Fr. 128 (8820 / 4210 0 00000 / 88200.50.100)

| | | | |
|--------------------------------|------------|------------|--------------------------------------|
| – Staatsgebühr ALN/Naturschutz | Fr. | 128 | (8840 / 4210 0 00000 / 88400.50.551) |
| – Staatsgebühr ALN/Fischerei: | Fr. | 128 | (8860 / 4210 0 00000 / 88610.10.109) |
| – Staatsgebühr ALN/Stab: | <u>Fr.</u> | <u>128</u> | (8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100) |
| Total | Fr. | 512 | |

Rechtsmittel

XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau-
rekursgericht, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung
einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefoch-
tene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit
möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die
Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XII. Mitteilung an

- a) Gemeinde Mettmenstetten, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten, Beilagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011)
- b) Gemeinderat Mettmenstetten, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten
- c) Peter Ott, Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau AG, Albisstrasse 2a, Postfach 66, 8932 Mettmenstetten, Beilagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011)
- d) Franziska Baumann-Klausener, Niederfeldstrasse 25, 8932 Mettmenstetten (Einschreiben)
- e) Grundbuchamt Affoltern, Bahnhofplatz 9, Postfach 574, 8910 Affoltern a. A.
- f) ALN
- g) ARE
- h) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling
- i) Baudirektion, Generalsekretariat, Stab

Im Auftrag der Baudirektion:

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft



Dr. Jürg Suter, Amtschef

